



Steuerbefreiungsgesuche von juristischen Personen

Gesuche um Befreiung von der Steuerpflicht sind schriftlich an das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, zu richten.

Es ist Sache der juristischen Person, die sich auf die Steuerbefreiung beruft, darzulegen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung gegeben sind.

Die im Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 12, vom 8. Juli 1994, aufgestellten Voraussetzungen zur Gewährung der Steuerbefreiung für juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, gelten sinngemäss auch für das kantonale Recht.

Die um Steuerbefreiung nachsuchende Institution hat folgende Unterlagen in kopierter Form per Briefpost einzureichen:

- A) für eine noch nicht errichtete juristische Person kann ein **VORBESCHEID** respektive ein Gesuch um **ZUSICHERUNG DER STEUERBEFREIUNG** wegen Verfolgung von gemeinnützigen, öffentlichen oder Kultus-Zwecken eingereicht werden:
- Entwurf der Stiftungs-Urkunde respektive Vereins-Statuten;
 - allfällige Reglements-Entwürfe;
 - Konzept der geplanten Tätigkeit;
 - Aufstellung der zu unterstützenden Personen / Projekte;
 - Budget;
 - kurze Darlegung, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt sind.
- B) für eine bereits errichtete juristische Person kann ein Gesuch um **STEUERBEFREIUNG** wegen Verfolgung von gemeinnützigen, öffentlichen oder Kultus-Zwecken eingereicht werden:
- öffentlich beurkundete Stiftungs-Urkunde bzw. Kopie der Vereins-Statuten (datiert und unterschrieben);
 - Protokoll der Gründungsversammlung;
 - allfällige Reglemente;
 - Handelsregister-Auszug, sofern ein Handelsregistereintrag vorliegt (bei Stiftungen ist ein Handelsregistereintrag zwingend, Vereine müssen sich lediglich im Handelsregister eintragen lassen, wenn sie nach kaufmännischer Art gewerbsmässig tätig sind);
 - Jahres-Rechnungen der letzten 3 Jahre (sofern vorhanden);
 - Jahres-Berichte der letzten 3 Jahre (sofern vorhanden);
 - kurze Darlegung, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt sind.
- C) für die **STEUERBEFREIUNG** einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge muss ein Steuerbefreiungs-Gesuch eingereicht werden:
(Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind gemäss § 61 lit. e StG und Art. 56 lit. e DBG von der Steuerpflicht befreit, sofern die Mittel dauernd und ausschliesslich der Vorsorge dienen.)
- Handelsregisterauszug;
 - öffentlich beurkundete Stiftungs-Urkunde;
 - Stiftungs-Reglement;
 - Verfügungen der Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich betreffend
 - Übernahme der Aufsicht
 - Genehmigung des Reglements
 - Genehmigung der Stiftungsurkunde
 - allfällige Registrierung.